

Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e.V.  
Louis-Braille-Straße 6  
01099 Dresden

Herrn Präsident  
Sächsischer Landtag  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Bearbeiter: Frau Daniela Meilert  
Dresden, 18. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident des Sächsischen Landtages Dr.  
Rößler,

sehr geehrte Frau Staatsministerin für Soziales und  
Gesellschaftlichen Zusammenhalt Köpping,

sehr geehrter Herr Staatsminister für Finanzen Vorjohann,

als Vorsitzender des Vorstandes des Blinden- und  
Sehbehindertenverbandes Sachsen e.V. (BSVS)<sup>1</sup> wende ich  
mich in Wahrnehmung der Rechte und Belange der im Freistaat  
Sachsen lebenden blinden, seheingeschränkten und / oder  
tauben Menschen mit dem dringenden Ersuchen an Sie, den  
Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie  
den konkretisierenden Festschreibungen im aktuellen  
Koalitionsvertrag angemessene Geltung zu verschaffen.

Im Freistaat Sachsen lebten 2017 4.932 blinde und 19.724  
seheingeschränkte Menschen. Weitere 2.754 Menschen sind

---

<sup>1</sup> Der gemeinnützige Verband nimmt sein Mandat seit dem Jahr 1957 ohne Unterbrechung wahr. Er ist Mitglied im Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. mit Sitz in Berlin

taub.<sup>2</sup> Eine Vielzahl von diesen ist sowohl blind /  
seheingeschränkt und zudem hörgeschädigt.<sup>3</sup>

Die UN-BRK vom 3. Mai 2008 ist durch Ratifikationsgesetz seit dem 26. März 2009 geltendes innerstaatliches Recht. Die insbesondere in den Artikeln 1 bis 5 UN-BRK postulierten Grundsätze der Teilhabe, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind daher in verpflichtender Weise durch die Legislative und Exekutive rechtskonform umzusetzen.

Hierzu gibt es eine politisch verpflichtende konkrete Festschreibung im geltenden Koalitionsvertrag über die monetäre Erhöhung der Nachteilsausgleiche für sehbehinderte, blinde und taubblinde Menschen. Ich verweise Sie auf den Bereich „Soziales“ unter der Überschrift „Inklusion“ auf Seite 100 des Koalitionsvertrages „Gemeinsam für Sachsen 2019 bis 2024“.

Wörtlich ist formuliert: **„Die Leistungen des Landesblindengeldgesetzes erhöhen wir mit dem Doppelhaushalt 2021/2022.“**

Auf [amt24.sachsen.de](http://amt24.sachsen.de), einer Seite des Freistaates Sachsen,<sup>4</sup> ist ausgeführt:

---

<sup>2</sup> Aktualisierte Zahlen werden Anfang 2021 zur Verfügung stehen

<sup>3</sup> Statistischer Bericht – Schwerbehinderte Menschen im Freistaat Sachsen vom 31. Dezember 2017. K1111-2j/17

<sup>4</sup> Internetquelle: <https://amt24.sachsen.de/leistung/>-

/sbw/Landesblindengeld+und+andere+Nachteilsausgleiche+beantragen-6000248-leistung-0

„Blinde Menschen sind im Alltag besonders benachteiligt. Durch ihre Behinderung sind sie mit einem besonderen materiellen Mehraufwand konfrontiert.“

In den zurückliegenden Jahren sind in Sachsen nur geringfügige Anpassungen der Nachteilsausgleiche erfolgt. Das Landesblindengeld in Sachsen belegt mit aktuell nur 350,00 EUR monatlich einen der untersten Ränge im Ländervergleich.<sup>5</sup>

Dies in einem Bundesland mit anhaltend starker Wirtschaftskraft und einer (bis dato) im Ländervergleich vorbildlich niedrigen Verschuldensrate. Die Wahrnehmung der sozialen und rechtlichen Verantwortung sollte daher auch im Hinblick auf die aktuelle haushalterische Situation mögliche und hohe Pflicht sein. Die notwendigen Erhöhungen werden den Staatshaushalt nur marginal, mithin vertretbar (mehr) belasten.

Zur Abdeckung der monetären Bedarfe der Betroffenen zur Ermöglichung ihrer Teilhabe, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, bittet mein Verband um eine Anpassung des Blindengeldes auf monatlich 500,00 EUR, den Nachteilsausgleich für hochgradig Sehbehinderte auf monatlich 250,00 EUR sowie eine mit der Steigerung der Renten verbundene Dynamisierung, wie bereits in anderen

---

<sup>5</sup> Siehe Anlage 4: Sachsen 14. Platz (350,00 EUR); Brandenburg 15. Platz (346,00 EUR); Schleswig-Holstein 16. Platz (300,00 EUR) – Hessen 1. Platz (658,00 EUR)

Bundesländern, zum Beispiel in Sachsen-Anhalt<sup>6</sup> erfolgt, festzuschreiben.<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> Internetquelle: <https://www.bsvsa.org/aktuell/landesblindengeld-steigt-um-4-2.html>

<sup>7</sup> Siehe hierzu Anlage 1, Weiterentwicklung der Nachteilsausgleiche seit der Euromstellung.

Wiederkehrende und erhöhte Bedarfe<sup>8</sup> der Betroffenen an Dienstleistungen sowie Hilfeleistungen entstehen bereits bei der Versorgung mit Lebensmitteln, täglich notwendigen Verrichtungen im Haushalt und der Körperpflege. Ohne fremde – zu bezahlende – Hilfe ist grundsätzlich ein Überleben und im Weiteren eine Gleichstellung mit sehenden Menschen nicht möglich.

Auch die Beschaffung von speziellen technischen Hilfsmitteln zur Teilhabe und die ermöglichenden Unterweisungen oder Lehrgänge müssen von den Betroffenen finanziert werden.<sup>9</sup>

Vielen Betroffenen ist die Ausübung einer bezahlten beruflichen Tätigkeit nicht möglich, respektive wird noch immer keine ausreichende Anzahl an behindertengerechten Arbeitsplätzen im Freistaat Sachsen bereitgestellt.

Sachsen hat zwar als eines der ersten Bundesländer das Merkzeichen „TBL“ anerkannt – jedoch als einziges Bundesland die zwingende Voraussetzung der Werte 100 v. H.

Schwerhörigkeit und 100 v. H. Blindheit festgeschrieben. Diese vorgegebenen Werte müssen zudem vor dem Ende des siebenten Lebensjahres von dem betroffenen Menschen „erreicht“ worden sein.

Damit verwehren die auffallend restriktiven Zugangsvoraussetzungen nahezu allen taubblinden Menschen in Sachsen die Einstufung „TBL“ – und somit einen Anspruch auf

---

<sup>8</sup> Corona bedingt mussten dringende Fahrten zum Arzt oder für Versorgungen vermehrt mit Taxi oder Privaten Hilfsdienstleistern stattfinden und damit der ÖPNV reduziert werden, da eine optische Kontrolle zur Einhaltung von Abstandsregeln und Kontaktvermeidung anders nicht umsetzbar ist.

<sup>9</sup> Siehe hierzu Ausführungen in Anlage 2

angemessene Unterstützungsleistungen, mithin „wirkungsvoll“ ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und verwirklichen so den Tatbestand der Diskriminierung. Die selbstbetroffene Fachgruppenleiterin „Taubblinde und Hörsehbehinderte“ sieht es ebenfalls als erforderlich an, im Freistaat Sachsen – wie bereits in anderen Bundesländern (z.B.: Thüringen, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen)<sup>10</sup> – den Zugang gewährenden Wert für die Anerkennung von Taubheit auf 70 v. H. herabzusetzen.<sup>11</sup>

Durch die Sächsische Staatsregierung oder aus der Mitte des Sächsischen Landtages ist nunmehr bitte dringlich initiativ eine entsprechende Änderung des Gesetzes über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (Landesblindengeldgesetz – LBlindG) in § 2 Abs. 1 S. 1 veranlasst.

Die Höhe der Leistungen des § 2 Abs. 1 S. 2 LBlindG sind bitte ebenfalls anzupassen.

Eine entsprechende Berücksichtigung durch das Haushaltsgesetz 2021/2022 ist bitte vorzusehen.

Da im Entwurf für den Doppelhaushalt 2021/2022 eine Erhöhung des Landesblindengeldes vorgesehen war, war ein

---

<sup>10</sup> Internetquelle: <https://www.dbsv.org/blindengeld-in-thueringen.html#gesetzliche-regelung>, <https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/behinderung/schwerbehinderung/feststellung-gesundheitlicher-merkmale/>, [https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/content-downloads/Merkzeichen\\_TBI\\_%28PDF%2C\\_14\\_KB%29.pdf](https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/content-downloads/Merkzeichen_TBI_%28PDF%2C_14_KB%29.pdf), [https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen\\_mit\\_behinderung/behinderung\\_und\\_ausweis/ausweis/gesundheitsliche-merkmale-zur-inanspruchnahme-von-nachteilsausgleichen-150092.html](https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderung/behinderung_und_ausweis/ausweis/gesundheitsliche-merkmale-zur-inanspruchnahme-von-nachteilsausgleichen-150092.html),

<sup>11</sup> Siehe hierzu Anlage 3 die Ausführungen der Fachgruppenleiterin „Taubblinde und Hörsehbehinderte“

Tätigwerden meines Verbandes bis dato nicht veranlasst. Die vollumfängliche Streichung dieser veranschlagten Mittel ist ohne eine Information an den BSVS e. V. erfolgt.

Daher liegt ein Verstoß gegen Artikel 4 Abs. 3 der UN-BRK – welcher ausdrücklich eine aktive Einbeziehung und enge Konsultation mit vertretenden Organisationen postuliert – vor. Diese Unterlassung wird ausdrücklich gerügt.

Die erbetenen gesetzgeberischen Maßnahmen sind aus den vorgenannten Sachgründen rechtlich sowie politisch zwingend notwendig.

Ich danke Ihnen, sehr geehrter Herr Landtagspräsident Dr. Rössler, sehr geehrte Frau Staatsministerin Köpping und sehr geehrter Herr Staatsminister Vorjohann, vorab – auch und insbesondere im Namen aller Betroffenen – für Ihre Zeit und Ihre sachdienliche Unterstützung.

Für Ihre Fragen oder eine persönliche Erörterung stehen Ihnen die Mitglieder des Landesvorstandes des BSVS e. V. und stehe auch ich Ihnen als Vorsitzender selbstverständlich und gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Gruner  
Vorsitzender  
des Landesvorstandes  
BSVS e. V.

Andreas Schneider  
stellv. Vorsitzender  
des Landesvorstandes  
BSVS e.V.

## Anlage 1

### Wertverlust der Nachteilsausgleiche in Sachsen

(Erstellt mit Finanzen-Rechner.net)

#### 1. Blindengeld

2002 bis 2017 Betroffene erhalten 333 EUR

2018 bis 2019 Betroffene erhalten 350 EUR

Inflationsrate pro Jahr:

Zukünftiger Preis / Endpreis: 430,24 EUR

Preissteigerung Gesamt: 29,20 Prozent

Kaufkraft zukünftig / zum Ende: 257,74 EUR

Kaufkraftverlust Gesamt: -22,60 Prozent

Entwicklung Kaufkraft:

Jahr:      Jahresbeginn:      Inflationsrate:      Jahresende:

2002      333,00 EUR      1,35 Prozent      328,57 EUR

2016      271,40 EUR      0,50 Prozent      270,04 EUR

2017      270,04 EUR      1,49 Prozent      266,07 EUR

2019      261,46 EUR      1,45 Prozent      257,74 EUR

**2018      Erhöhung um 17 Euro**

Inflationsrate pro Jahr:

Zukünftiger Preis / Endpreis: 17,55 EUR

Preissteigerung Gesamt: 3,24 Prozent

Kaufkraft zukünftig / zum Ende: 16,47 EUR

Kaufkraftverlust Gesamt: -3,13 Prozent

Entwicklung Kaufkraft:

Jahr:	Jahresbeginn:	Inflationsrate	Jahresende
2018	17,00 EUR	1,76 Prozent	16,71 EUR
2019	16,71 EUR	1,45 Prozent	16,47 EUR

## **2. Sehbehindertengeld**

2002 bis 2018 Betroffene erhalten 52,00 EUR

2018 bis 2020 Betroffene erhalten 80,00 EUR

Inflationsrate pro Jahr:

Zukünftiger Preis / Endpreis: 67,19 EUR

Preissteigerung Gesamt: 29,20 Prozent

Kaufkraft zukünftig / zum Ende: 40,25 EUR

Kaufkraftverlust Gesamt: -22,60 Prozent

## Entwicklung Kaufkraft:

Jahr:	Jahresbeginn:	Inflationsrate:	Jahresende:
2002	52,00 EUR	1,35 Prozent	51,31 EUR
2017	42,17 EUR	1,49 Prozent	41,55 EUR
2018	41,55 EUR	1,76 Prozent	40,83 EUR
2019	40,83 EUR	1,45 Prozent	40,25 EUR

## **2018 Erhöhung um 28 Euro**

Inflationsrate pro Jahr:

Zukünftiger Preis / Endpreis: 28,91 EUR

Preissteigerung Gesamt: 3,24 Prozent

Kaufkraft zukünftig / zum Ende: 27,12 EUR

Kaufkraftverlust Gesamt: -3,13 Prozent

## Entwicklung Kaufkraft

Jahr:	Jahresbeginn:	Inflationsrate:	Jahresende:
2018	28,00 EUR	1,76 Prozent	27,51 EUR
2019	27,51 EUR	1,45 Prozent	27,12 EUR

## **Anlage 2**

### **Die wichtigsten Aktuellen Preise im Vergleich**

#### **Mobilität**

Im ländlichen Raum mit unzureichenden ÖPNV-Angeboten sind Betroffene für notwendige Fahrten vermehrt auf Dienstleister angewiesen, da dort der ÖPNV weniger stark als beispielsweise in einer Großstadt ausgebaut ist. Fahrtkostenbefreiungen für Betroffene und deren Begleitpersonen können nicht im notwendigen und gewünschten Umfang in Anspruch genommen werden.

Ein Transfer muss bei Bedarf privat als auch über kommerzielle Anbieter erfolgen.

Ein Beispiel:

Taxi: Grundpreis von 4,00 EUR und Kilometerpreis von 1,80 EUR

Johanniter: Grundpreis von 10,00 EUR und Kilometerpreis von 1,75 EUR

Fahrt von Antonsthal nach Schwarzenberg hin und zurück 14 km ergibt 30,00 EUR.

#### **Dienstleistungen:**

##### **Körperpflege:**

Das Frisieren sowie eigenständige Fußpflege und Kosmetik sind nicht ausschließlich selbstständig möglich.

## **Kosten für Frauen**

- Waschen und Schneiden: 12-mal pro Jahr zu 45,00 EUR ergibt 540,00 EUR
- Zusätzliches Färben: 8-mal pro Jahr zu 40,00 EUR ergibt 320,00 EUR
- Kosmetik: 4 -mal pro Jahr zu 60 EUR ergibt 240,00 EUR
- Fußpflege: 8-mal pro Jahr zu 25,00 EUR ergibt 200,00 EUR pro Jahr

## **Kosten für Männer**

- Schneiden: 12 -mal pro Jahr zu 12,00 EUR ergibt 144,00 EUR
- Waschen und Schneiden: 12 x pro Jahr zu 20,00 EUR ergibt 240,00 EUR
- Kosmetik: 4 -mal pro Jahr zu 60 EUR ergibt 240,00 EUR
- Fußpflege: 8-mal pro Jahr zu 25,00 EUR ergibt 200,00 EUR pro Jahr

## **Hauswirtschaft:**

Die Kosten für unterstützende Hauswirtschaft über einen professionellen Anbieter betragen etwa 30 bis 40 EUR pro Stunde.

- Ein wöchentlicher Einkauf benötigt etwa ein bis zwei Stunden.
- Die wöchentliche Reinigung der Wohnung benötigt etwa ein bis zwei Stunden.
- Die monatlichen Hilfen für Fensterputzen, Wäscheversorgung, Hausordnung
- benötigen etwa zwei bis drei Stunden.

## Hilfsmittel:

Hilfsmittel stellen trotz unterstützender Finanzierung durch die Krankenkassen einen erheblichen Kostenfaktor für Betroffene dar.

- Technische Hilfsmittel, werden von Krankenkassen unterstützend finanziert. Notwendige Schulungen sowie Einweisungen in die benötigte Technik werden lediglich für den beruflichen Einsatz unterstützend finanziert. Für einen privaten Bedarf muss der Betroffene für die Kosten in Höhe von jeweils zwischen 100,00 bis 150,00 EUR Stundenlohn (Techniker für Brailleschrift) selbst aufkommen.
- Updates oder Zusatzsoftware zur bedarfsgerechten Nutzung sind von Betroffenen ebenfalls, wenn nicht beruflich bedingt, aus dem persönlichen Budget zu tragen.
- Eine Sprachsoftware „naturelly Speacking“ ist ab 160 Euro erhältlich.
- Hardware muss vom Betroffenen selbst beschafft werden, wobei auch hier eine kostenpflichtige Unterstützung bei Anschluss und Einrichtung benötigt werden.
- Das Iphone ist für Betroffene aufgrund der Spracheingabe, Sprachausgabe und guten Menüführung das am ehesten verwendete Mobilfon. Für die Nutzung der Coronawarnapp ist neueres Modell erforderlich, welches ab 500 Euro zu erwerben ist. Betroffene gehören zur Hochrisikogruppe, aufgrund des Alters als auch der vom Betroffenen schwierig zu steuernden einzuhaltenden Abstandsregelungen.

- Lehrgänge zur Nutzung von Smartphon und Computer mit Zusatzsoftware in Höhe von 100 bis 400 EUR sind von selbst zu tragen.

## **Brillen**

Für Gläser ist eine Festbetragsfinanzierung festgelegt. Gestelle sind für Betroffene in Eigenleistung zu tragen.

Auf Grund sich verändernden Visus benötigen Sehbehinderte regelmäßig neue Brillen. Das betrifft im besonderen Maße auch Spezialbrillen, wie Kantenfilterbrillen wobei die Kosten in Höhe von 110 bis 160 EUR vom betroffenen zu tragen sind.

## **Haushalt**

- Der Preis für eine barrierefreie Waschmaschine, Produkt Miele Guideline mit Sprachsteuerung beträgt 1.100 Euro
- Die Mehrzahl der Haushaltgeräte ist ohne Nachrüstung nicht nutzbar. Sollte eine Nachrüstung möglich sein, die Möglichkeit besteht nicht in jedem Fall, betragen die jeweiligen Kosten für taktile Merkmale zwischen 20 und 60 EURO.

## **Gesundheit**

Die Möglichkeiten für die Inanspruchnahme einer Rehabilitationskur sind sehr begrenzt, da Betroffene eine Begleitperson benötigen. Für Kost und Unterbringung einer Begleitperson übernimmt die jeweilige Krankenkasse die finanzielle Unterstützung. Allerdings müssen Betroffene für die Vergütung der Arbeitszeitstunden der Begleitperson selbst

aufkommen, dies übersteigt die Möglichkeiten der Überzahl der Betroffenen.

## **Anlage 3**

### **Nachteilsausgleiche 2020**

Als Fachgruppenleiterin „Taubblinde und Hörsehbehinderte“ und als Selbstbetroffene möchte ich hiermit meine Meinung äußern, welche auch von einem Großteil der Gruppe getragen wird.

Viele von unserer Fachgruppe haben zwar im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „TBL“ stehen, bekommen dafür aber keine Geldleistungen. So haben einige Betroffene zwar „BL + GL + TBL“ im Ausweis stehen, bekommen aber nur Blindengeld.

Das ist ein typisch sächsischer Sonderweg. Für Geld-Leistungen (TBL-Geld) muss man aber in Sachsen 100% blind und 100% gehörlos sein. Gehörlos ist man in Sachsen, wenn man vor dem siebenten Lebensjahr gehörlos, einhergehend mit schweren Sprachstörungen ist. Diese Bedingungen erfüllen selbst langjährige Gehörlose nicht. In anderen Bundesländern ist man bereits mit 70% (Schwerhörigkeit an Taubheit grenzend) gehörlos.

Wir fordern, dass in Sachsen alle Betroffenen, welche TBL im Ausweis haben, dafür auch entsprechende Nachteilsausgleiche bekommen. Diese sind dringend erforderlich, um Gebärdensprachdolmetscher und Taubblinden-Assistenten (TBA) zu bezahlen, um eine Teilhabe am Leben zu ermöglichen.

Bei vorgenannten Spezialisten bestehen derzeit gesetzliche Forderungen nach einem Stundensatz von 95 EUR für Gebärdensprachdolmetscher. Für die TBA's ist ein Stundensatz von 75% (entspricht 71,25 EUR) des vorgenannten Stundensatzes vorgesehen. Diese Stundensätze sind zwar nur für Behörden- und Arztbesuche vorgesehen, haben sich aber mittlerweile im Alltag eingebürgert.

Für eine Person ohne persönliches Budget oder Sozialleistungen sind solche Leistungen nicht bezahlbar. Auch deshalb wäre hier eine Abhilfe dringend notwendig.

Gerade in Corona-Zeiten haben wir Taubblinde/Hörsehbehinderte zusätzliche Herausforderungen.

Im Alltag machen uns nicht nur die aufgezählten Sachverhalte Probleme, sondern auch der derzeitige Mund- und Nasenschutz.

Mit diesem Schutz ist so vieles nicht gut zu verstehen oder von den Lippen abzulesen. Auch der Abstand von 1,5 Metern ist bei Taubblinden nicht immer möglich. Lormen und taktiles Gebärden ist nun einmal nur mit Körperkontakt auszuführen. Ohne diesen direkten Körperkontakt ist keine Kommunikation möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Rita Börner

Fachgruppenleiterin Taubblinde und Hörsehbehinderte

## **Anlage 4**

### **Blindengeld in Deutschland**

(Quelle [www.dbsv.org](http://www.dbsv.org), Stand Dezember 2020)

In alphabetischer Reihenfolge, Zahlenangaben sind gerundet:

Baden –Württemberg: 410 EUR

Bayern: 651 EUR

Berlin: 612 EUR

Brandenburg: 346 EUR

Bremen: 450 EUR

Hamburg: 583 EUR

Hessen: 658 EUR

Mecklenburg-Vorpommern: 430 EUR

Niedersachsen: 410 EUR

Nordrein-Westfalen: 473 EUR

Reinland-Pfalz: 410 EUR

Saarland: 438 EUR

Sachsen: 350 EUR

Sachsen-Anhalt: 375 EUR

Schleswig-Holstein: 300 EUR

Thüringen: 400 EUR